

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 1984 (GBl. S. 675) beschloss der Gemeinderat der Stadt Neckargemünd am 9. September 1986 folgende

Satzung der Stadt Neckargemünd über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

§ 1

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Neckargemünd werden, als solche besonders gekennzeichnet, durch einmaliges Einrücken im Neckargemünder Heimat- und Anzeigenblatt „Der Neckarbote“ durchgeführt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neckargemünd über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 20. Dezember 1977 außer Kraft.

Neckargemünd, den 9. September 1986

Schuster, Bürgermeister